

## A N H A N G

**Lfd.-Nr.: 20-004065 / LR-ID: 0115706-AVA (bitte stets mit angeben)**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer;**  
**Unterschutzstellungsverfahren (Behördenbeteiligung/öffentliche Auslegung), Stellungnahme gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG**

Die Abstände zu unseren sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Emden/ Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-040 und Mast 044-056) und „Abzweig Aurich“, LH-14-073 (Mast 039-040) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Übersichtsplan.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

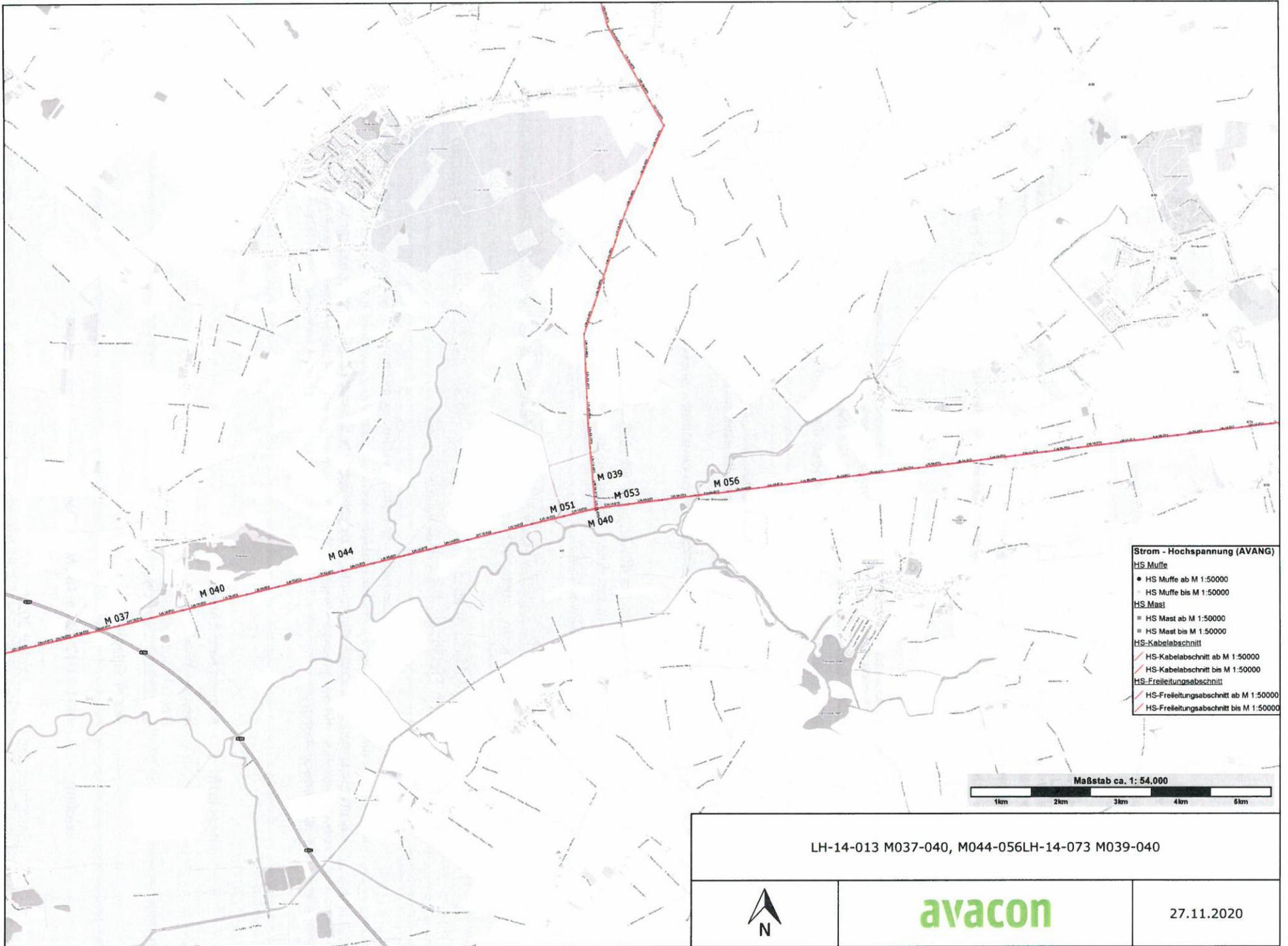
Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Anschrift: Avacon Netz GmbH  
Region West  
Betrieb Spezialnetze  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

Telefon: +491 51/12 22 76 18 (M. Köhler)

Salzgitter, den 03. Dezember 2020

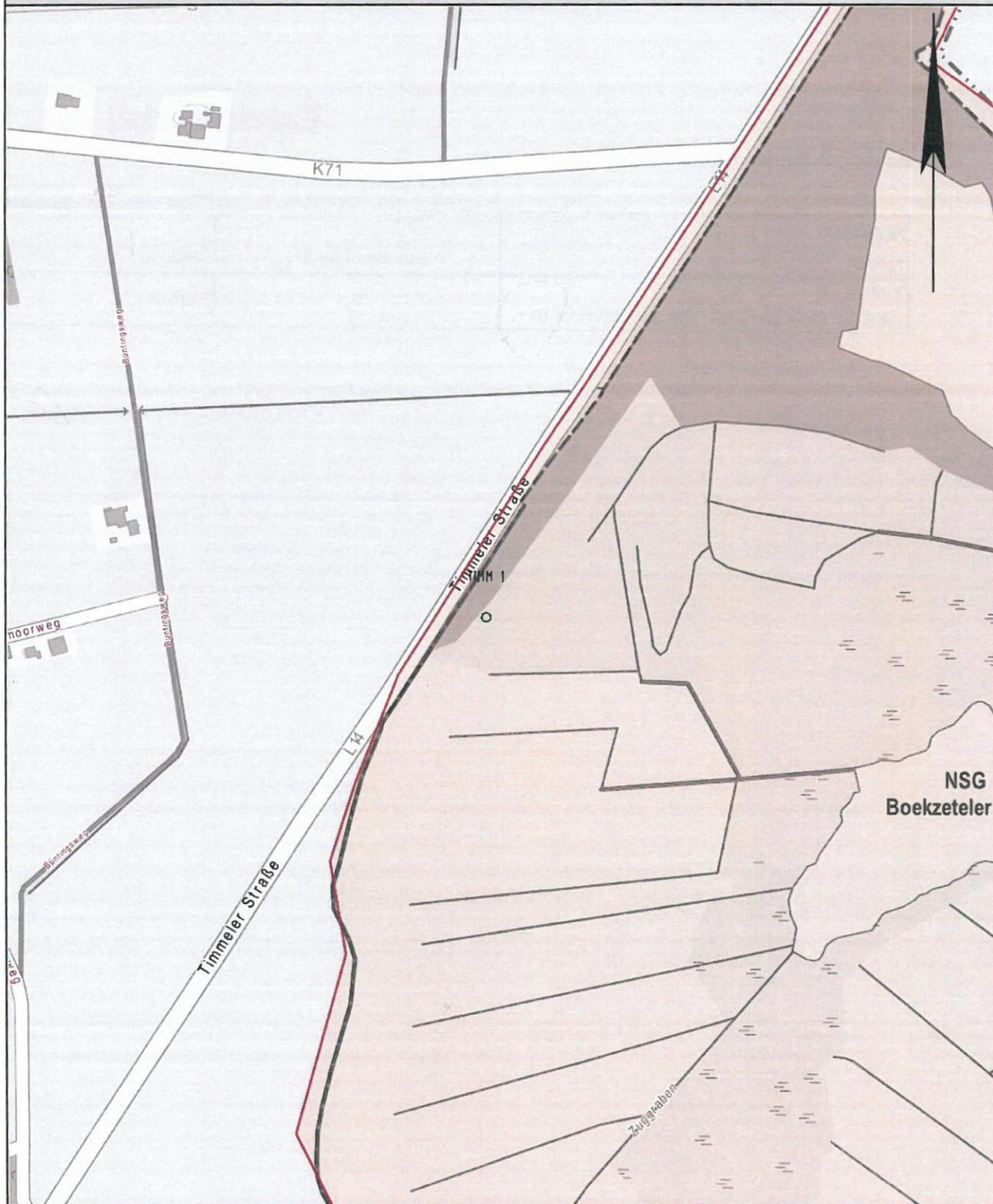




**Betroffene Betriebseinrichtungen**

<b>Bohrung</b> Name	Schutzradius (m)	Medium
TIMMEL 1 East: 32 400336,79 – North: 5912606,07 m	5	Verfüllt

Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!



**Zur unverbindlichen Vorinformation**  
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoGLIS©

Vorgang: 20201215-085751

NSG "Fehntjer Tief und Umgebung" in Ihlow und Goßefehn in den Landkreisen Aurich und Leer, Unterschutzstellungsverfahren ....

0 200 400 600 m

Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 15.12.2020

Erstellt von: Bob

**ExxonMobil**

Riethorst 12  
30659 Hannover  
Tel.: (0511) 641-0

## Leitungen

<b>L0802 Über</b>	Leitungsbezeichnung
	Ölleitung
	Süßgasleitung
	Sauergasleitung
	Lagerstättenwasserleitung
	Wasser-/Abwasserleitung
	Sonstige Leitungen
	Leitungsschutzstreifen
	H2S-Sicherheitsbereich (Sauergas)

## Kabel

	Fernmeldekabel
	Niederspannung
	Mittelspannung

## Bohrungen

<b>SLHE 1</b>	Kennzeichen Bohrung
	Gasbohrung
	Gasbohrung teilverfüllt
	Gasbohrung verfüllt
	Ölbohrung
	Ölbohrung teilverfüllt
	Ölbohrung verfüllt
	Injektionsbohrung
	Injektionsbohrung teilverfüllt
	Injektionsbohrung verfüllt
	Bohrung unbekannt
	Bohrung teilverfüllt
	Bohrung trocken und verfüllt
	Bohrung Verfüllt
	Geplante Bohrung
	Innerer Sicherheitskreis
	Äußerer Sicherheitskreis

## Stationen

	Stationsname
	Betriebsplatz
	Stationsfläche

## Altlasten

	Altlastenverdachtsfläche
---	--------------------------

# LEGENDE

**ExxonMobil**

Riethorst 12  
30659 Hannover  
Tel.: (0511) 641-0



Schutzanweisungen

# Erdgas- und Erdölleitungen

Energy lives here™

**ExxonMobil**

# Vorwort

Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH sind Eigentümer von Erdgas-, Erdöl- und sonstigen Leitungen, nebst Erdkabeln und anderem Zubehör. Vertreten werden die BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG). Für die im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH stehenden Anlagen übernimmt die EMPG die Betriebsführung.

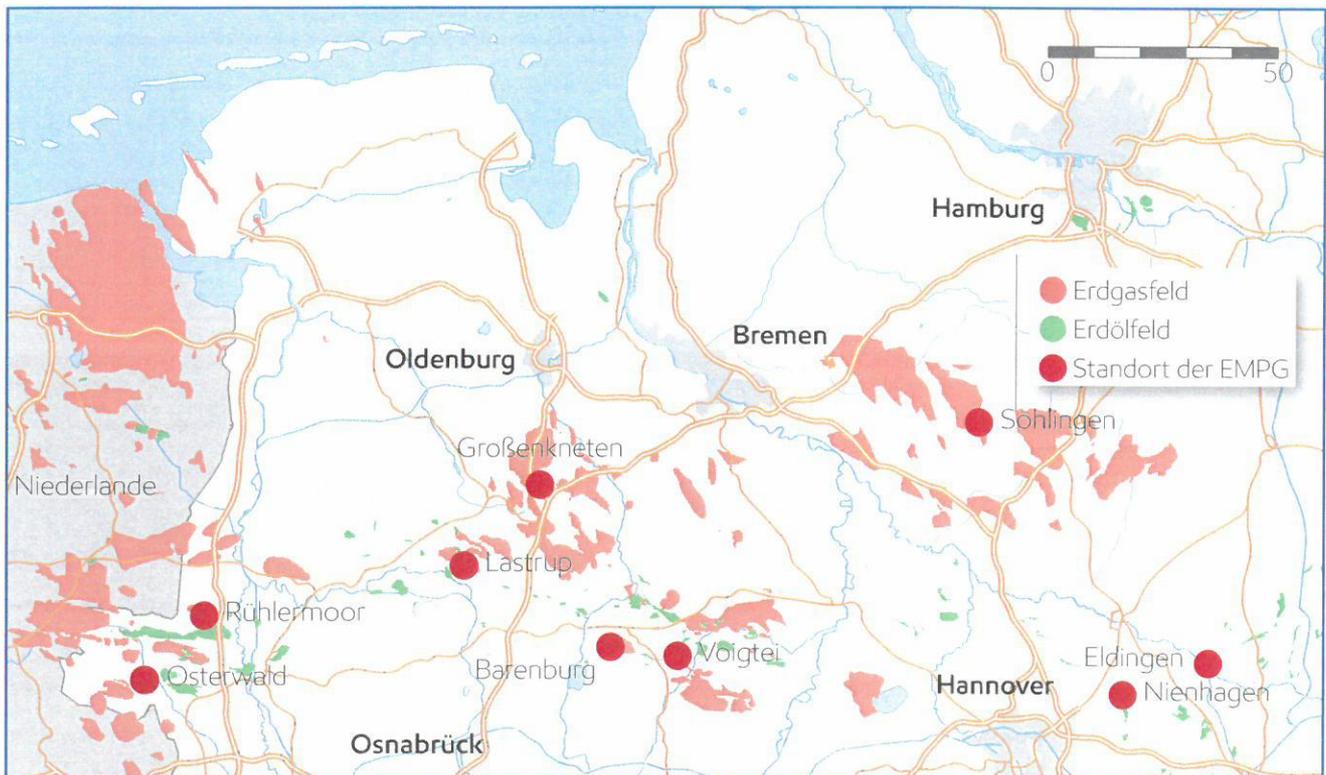
Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG und der Mobil Erdgas- Erdöl GmbH befindlichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter

(nachfolgend Unternehmen genannt), gelten die nachfolgenden Anweisungen.

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz bitten wir Sie, dieses Merkblatt über die „Anweisungen zum Schutz von Erdgas- und Erdölleitungen“ sorgfältig zu lesen und die genannten Anweisungen zu befolgen.

**Bei Vorkommnissen und vor der Aufnahme von Baumaßnahmen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung.**

**Siehe Betriebsliste auf Seite 8**



# Grundsätze

1. Um die von der EMPG betriebenen Anlagen sind Schutzstreifen zu deren Sicherheit angelegt. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind gefährdende bauliche und sonstige Maßnahmen grundsätzlich verboten.
2. Es ist insbesondere verboten, im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen
  - a) Mauern, Gatter, Zäune und dgl. zu errichten;
  - b) Material, Gerät und Erdaushub zu lagern;
  - c) tiefwurzelnde Pflanzen zu setzen, sowie Bäume und Sträucher zu pflanzen;
  - d) das Geländeniveau zu verändern;
  - e) Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu entfernen oder zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Ihre Kosten zu sichern);
  - f) Spreng-, Bohr- und Rammarbeiten vorzunehmen;
  - g) Abwässer einzuleiten;
  - h) Bauwagen, Container o.ä. aufzustellen.
3. Baumaßnahmen – einschließlich Aufgrabungsarbeiten – im Schutzstreifen können zugelassen werden, wenn diese Anweisungen sowie ggf. zusätzliche Auflagen vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anerkannt worden sind und das Anerkenntnis der EMPG zugegangen ist.

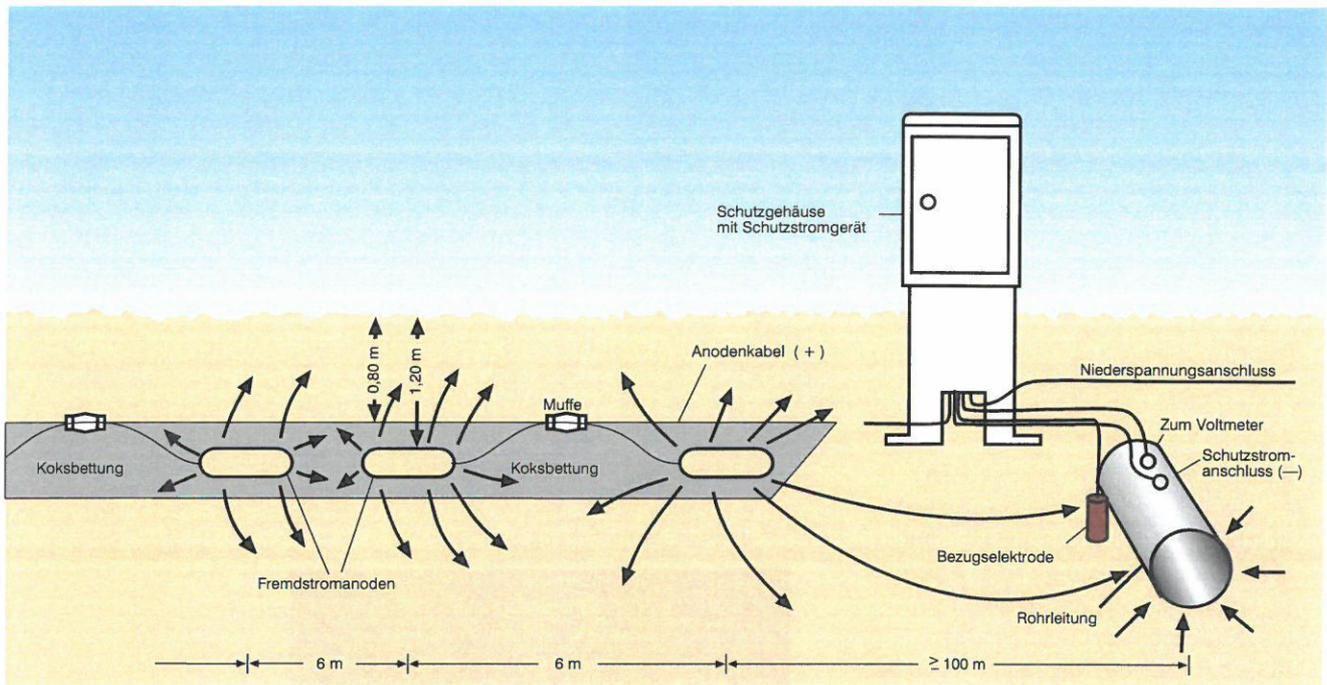
## Schutzmaßnahmen

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EMPG.
2. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf einer von der EMPG betriebenen Anlage sind solange als unverbindlich

anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Unabhängig davon haben Sie, wenn Sie Tätigkeiten in einem Schutzstreifen vornehmen möchten, die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze) selbst (bei Verfügbarkeit jedoch unter EMPG-Aufsicht) Gewissheit zu verschaffen.

3. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. TRFL, DGUV, einschlägige Tiefbohrverordnung) zu beachten.





**Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrleitungen**

4. Der Einsatz und das Fahren von schwerem Gerät, wie z.B. Kränen etc., im Schutzstreifen der von der EMPG betriebenen Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig.
5. Zum Schutz der von der EMPG betriebenen Anlagen darf in deren Schutzstreifen grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Dem Einsatz von Baumaschinen kann nur nach Abstimmung über besondere Sicherheitsvorkehrungen zugestimmt werden.
6. Die von der EMPG betriebene Anlage muss auch während der Bauzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der von der EMPG betriebenen Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.
7. Rammarbeiten in einem Sicherheitsstreifen von 25 m beiderseits der Leitungsachse sind der EMPG zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
8. Im Falle einer Kreuzung zwischen einer zu errichtenden Anlage eines Unternehmens und der von der EMPG betriebenen Anlage muss grundsätzlich ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.

Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei Kreuzung einer von der EMPG betriebenen Anlage darf diese nur auf eine Länge von 2 – 3 m freigelegt werden.

Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen Leitungsrohre nicht zur Abstützung benutzt werden. Dabei ist besondere Rücksicht auf Erdkabel zu nehmen.

Die Baugrube darf erst nach Freigabe durch den Beauftragten der EMPG verfüllt werden. Der Rohrgraben ist ab Sohle bis mindestens 30 cm über Rohroberkante mit steinfreiem Material zu verfüllen und von Hand zu verdichten. Danach ist der vorhandene Erdaushub einzubringen und in Lagen von je 30 cm grundsätzlich von Hand zu verdichten.

9. Parallelverlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der von der EMPG betriebenen Anlagen zu verlegen.
10. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen.

11. Da die von der EMPG betriebenen Anlagen kathodisch gegen Korrosion geschützt sind, müssen im Näherungsbereich der hinzukommenden Anlage Messkontakte aufgeschweißt und Messpfähle gesetzt werden. Das Aufschweißen der Messkontakte an den von der EMPG betriebenen Anlagen und das Setzen des Messpfahles darf nur durch EMPG-Beauftragte erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen.

12. In den von der EMPG betriebenen Anlagen verlaufen mehrpaarige Erdkabel. Die zum Schutz dieser Kabel erforderlichen Maßnahmen haben Sie nach der Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere der VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen, durchzuführen.

13. Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch EMPG.

### Bauaufsicht

1. Die EMPG behält sich vor, bei sämtlichen von Ihnen geplanten Arbeiten im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der Leitungsbetrieb der EMPG mindestens fünf Werkstage vor Baubeginn zu benachrichtigen.

Es ist jeweils der Betrieb zu benachrichtigen, dessen Anschrift und Telefonnummer im vorausgegangenen Schriftverkehr aufgeführt wurde.

Sollte wider Erwarten der dort angegebene Betrieb nicht erreicht werden können, kontaktieren Sie bitte:

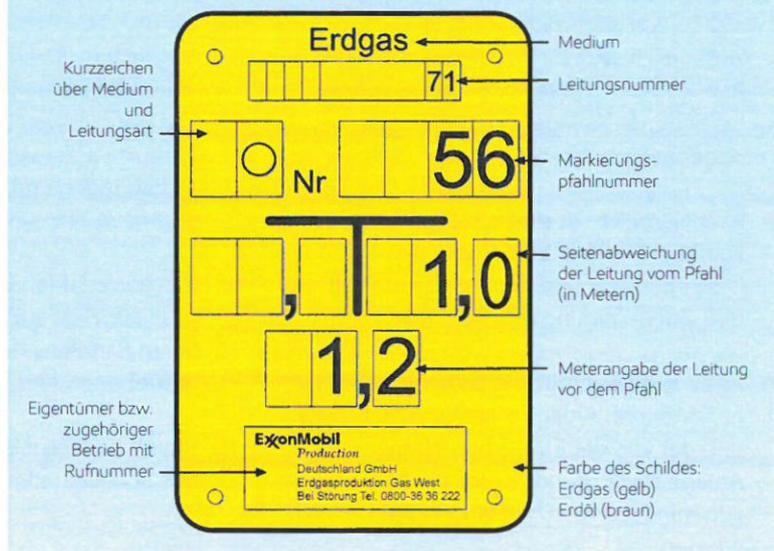
ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
 Vor dem Esch 12  
 26197 Großenkneten  
 Telefon: 0800 36 36 222  
 E-Mail: Landabteilung@exxonmobil.com

2. Arbeiten, die die Sicherheit der von der EMPG betriebenen Anlagen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutze der Anlage ist Folge zu leisten; Ihre Verantwortlichkeit, bzw. die Ihrer Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.



Beispiel-Schild Flüssigkeitsleitung

### Beispiel einer Markierungspfahl-Beschilderung (Erdgasleitung)



# Mustervertrag

## Herstellungskosten

Sie als Unternehmer tragen die Kosten der Herstellung Ihrer Anlage. Dazu gehören auch die Kosten von Schutzvorkehrungen für die von der EMPG betriebenen Anlagen (z. B. Korrosionsschutz, Potenzialmessung) und Aufwendungen der EMPG, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes ihrer Anlagen und für die Bauaufsicht.

## Unterrichtung, Betrieb, Reparatur

Sie sind verpflichtet, die EMPG über festgestellte und drohende Schäden und Störungen unverzüglich zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Ihrer Anlage oder der von der EMPG betriebenen Anlage vorgenommen werden, so ist der Betreiber der jeweils anderen Anlage vorher zu verständigen. Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

## Haftung

1. Sie haften gegenüber der EMPG, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und BEB Erdgas und Erdöl GmbH sowie – im Verhältnis zu ihnen – Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Reparaturen der Anlagen des Unternehmens haben; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
2. Sofern die EMPG vom Grundeigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtigen wegen der Arbeiten oder Ihrer Anlage in Anspruch genommen wird, ist sie von Ihnen freizustellen; dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen.

3. Die Vertragsparteien haften einander lediglich nach den folgenden Bestimmungen, eine darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung einer Garantie haften die Vertragsparteien einander unbeschränkt. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sollte eine Vertragspartei durch einen Dritten aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums in Anspruch genommen werden, für die die andere Vertragspartei nach den Grundsätzen der Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung verantwortlich ist, so stellt die verantwortliche Vertragspartei die in Anspruch genommene Vertragspartei entsprechend dem eigenen Verursachungsbeitrag unbeschränkt frei.
4. Sie können sich auf § 831, Abs. 1 S. 2 BGB nicht berufen.

## Unterhaltungs-, Folgekosten

1. Unbeschadet der Verpflichtungen nach den genannten Regelungen tragen Sie die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Reparatur ihrer eigenen Anlagen. Mehrkosten wegen des Vorhandenseins der Anlagen des anderen Partners werden grundsätzlich nicht erstattet; ausgenommen sind eventuelle Unterhaltungskosten

der von der EMPG betriebenen Anlagen, die wegen des Vorhandenseins Ihrer Anlage entstehen.

2. Wird Ihre Anlage im Bereich der von der EMPG betriebenen Anlagen geändert, so tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der von der EMPG betriebenen Anlagen erhöhen oder deswegen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung Ihrer Anlage auch eine Änderung von der EMPG betriebenen Anlagen, so hat der Unternehmer auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.
3. Wird die von der EMPG betriebene Anlage geändert, so tragen Sie die Kosten der EMPG, die wegen des Vorhandenseins der Unternehmer-Anlage erforderlich werden.
4. Soweit bestehende Verträge etwas anderes aussagen als in Ziffer 1.– 3. festgelegt, ist bei Bedarf in jedem Einzelfall zu entscheiden.
3. wenn die Schutzstreifen von Rohrleitungen oder sonstigen Anlagen eines Unternehmers den Schutzstreifen von der EMPG betriebenen Anlage ganz oder teilweise überlappen,
4. wenn Erdarbeiten aller Art im Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage durch einen Unternehmer ausgeführt werden und
5. sonstige Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) errichtet werden, die ggf. Auswirkungen auf von der EMPG betriebenen Anlagen haben könnten.

#### Verhandlungen und Schriftverkehr

Verhandlungen und Schriftverkehr führt der Unternehmer mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

#### Entsprechende Anwendung

Diese Schutzanweisungen finden sinngemäß Anwendung,

1. wenn die von der EMPG betriebenen Anlagen durch sonstige Anlagen (z. B. Straßen, Wege, Bahnen, Gewässer, Rohrleitungen, Kabel und dergleichen) eines Unternehmers gekreuzt werden,
2. wenn Rohrleitungen oder sonstige Anlagen eines Unternehmers in den Schutzstreifen einer von der EMPG betriebenen Anlage hineinragen oder zu dieser im Schutzstreifen parallel verlegt werden,



**EMPG-Betriebe****Betrieb Barenburg**

Schlaher Damm 3  
27245 Barenburg  
Telefon: 04271 802-0  
Telefax: 04271 802-438

**Betrieb Brake**

Nordstraße 37  
26919 Brake / Unterweser  
Telefon: 04401 9883-0  
Telefax: 04401 9883-19

**Betrieb Rühlermoor**

Hauptstraße 5  
49716 Meppen  
Telefon: 05931 154-0  
Telefax: 05931 154-281

**Betrieb Eldingen**

Bahnhofstraße 20  
29367 Steinhorst  
Telefon: 05148 9899-0  
Telefax: 05148 9899-28

**Betrieb Visbek**

Im Egterholz 1  
49685 Garthe  
Telefon: 04473 95902-0  
Telefax: 04473 95902-50

**Betrieb Groothusen**

Buurweg  
26736 Krummhörn-Loquard  
Telefon: 04927 578  
Telefax: 04927 187872

**Betrieb Voigtei**

Haus Nr. 69  
31595 Steyerberg  
Telefon: 05769 9-0  
Telefax: 05769 9-251

**Betrieb Söhlingen**

Bellen 20  
27386 Brockel  
Telefon: 04262 302-0  
Telefax: 04262 302-199

**Betrieb Osterwald**

Bahnhofstraße 135  
49828 Osterwald  
Telefon: 05931 154-0  
Telefax: 05931 154-281

**Betrieb Nienhagen**

Elwerathstraße 1  
29336 Nienhagen  
Telefon: 05085 68-0  
Telefax: 05085 68-104

**Betrieb Thönse**

Großburgwedeler Straße 45  
30938 Burgwedel  
Telefon: 05139 98368-0  
Telefax: 05139 98368-50

**HV Hannover**

Riethorst 12  
30659 Hannover  
Telefon: 0511 641-0  
Telefax: 0511 641-1000

**Betrieb Großenkneten**

Vor dem Esch 12  
26197 Großenkneten  
Telefon: 04435 606-0  
Telefax: 04435 606-224

**Betrieb Dötlingen**

Zum Poggenpohlsand 7  
27801 Dötlingen  
Telefon: 04433 88-0  
Telefax: 04433 88-112

**Betrieb Eich**

An der Gimbsheimer Landstr.  
67575 Eich  
Telefon: 06246 90803-0  
Telefax: 06246 90803-22

**Betrieb Rühme**

Harxbüttelerstraße 5  
38110 Braunschweig  
Telefon: 05307 2045-32  
Telefax: 05307 2045-81

**Betrieb Lastrup**

Auf dem Sande 9  
49688 Lastrup  
Telefon: 04472 891-0  
Telefax: 04472 891-35

**Rufnummer für den Störfall außerhalb der Dienstzeiten:**

0800 36 36 222 (gebührenfrei)



**ExxonMobil Production**

**Deutschland GmbH**

Riethorst 12  
30659 Hannover  
Telefon 0511 641-0  
Telefax 0511 641-1000

**GASCADE**

# ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



# INHALT

---

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

---

# EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH [GASCADE] ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

# GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



# ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungserrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

# EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGSASKUNFTEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

## ONLINE-LEITUNGSASKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportal unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



**Die Leitungsauskunft.**

# BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

**GRUNDSATZ.** Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

**EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG.** Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

**BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS.** Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

**ERDARBEITEN.** Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

**AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN.** Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

**BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN.** Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

**WIEDERHERSTELLUNG.** Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



**DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG.** Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

**PARALLELFÜHRUNGEN.** Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

**GRABENLOSE VERLEGUNG.** Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

**ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN.** Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

**KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN.** Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

**ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN.** Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

**ERRICHTUNG VON BAUWERKEN.** Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

**ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN.** Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

**BEWUCHS.** Tiefwurzelnende Bäume sind innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung grundsätzlich unzulässig. Für flachwurzelnende Gehölze innerhalb des Schutzstreifens ist die schriftliche Zustimmung der GASCADE erforderlich.

**WASSERLÄUFE UND GRÄBEN.** Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

**SCHILDERPFÄHLE.** Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

**MAUERN, ZÄUNE.** Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

# ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



# KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



# MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

**Notrufnummer 0800-83 300 10**

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



# GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

---

## PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8  
26831 Bunde  
Tel. +49 4953 9188-2513

## PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1  
52249 Eschweiler  
Tel. +49 2403 99001-2404

## PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5  
49453 Rehden  
Tel. +49 5446 206040-2011

## PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2  
17509 Lubmin  
Tel. +49 38354 1793-2830

## PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5  
32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen  
Tel. +49 5222 369694-2609

## PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7  
09526 Olbernhau  
Tel. +49 37360 39-1530

## PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30  
36132 Eiterfeld  
Tel. +49 6672 9203-1230

---

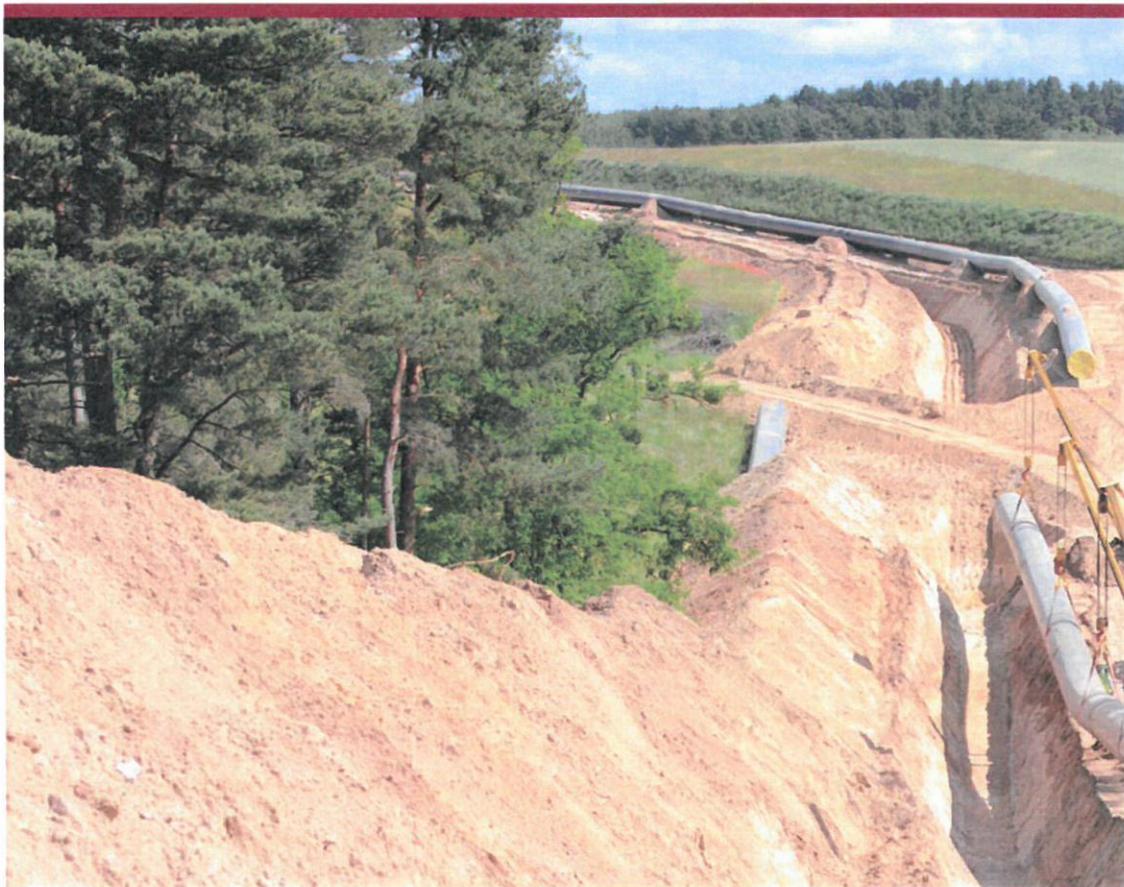


GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel

[leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)  
[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)  
[www.gascade.de](http://www.gascade.de)

Stand: Juli 2020











Leistungsbezeichnung:  
**FL RYSUM-MIDAL**  
 Leitungs-Nr.: 04.00.00

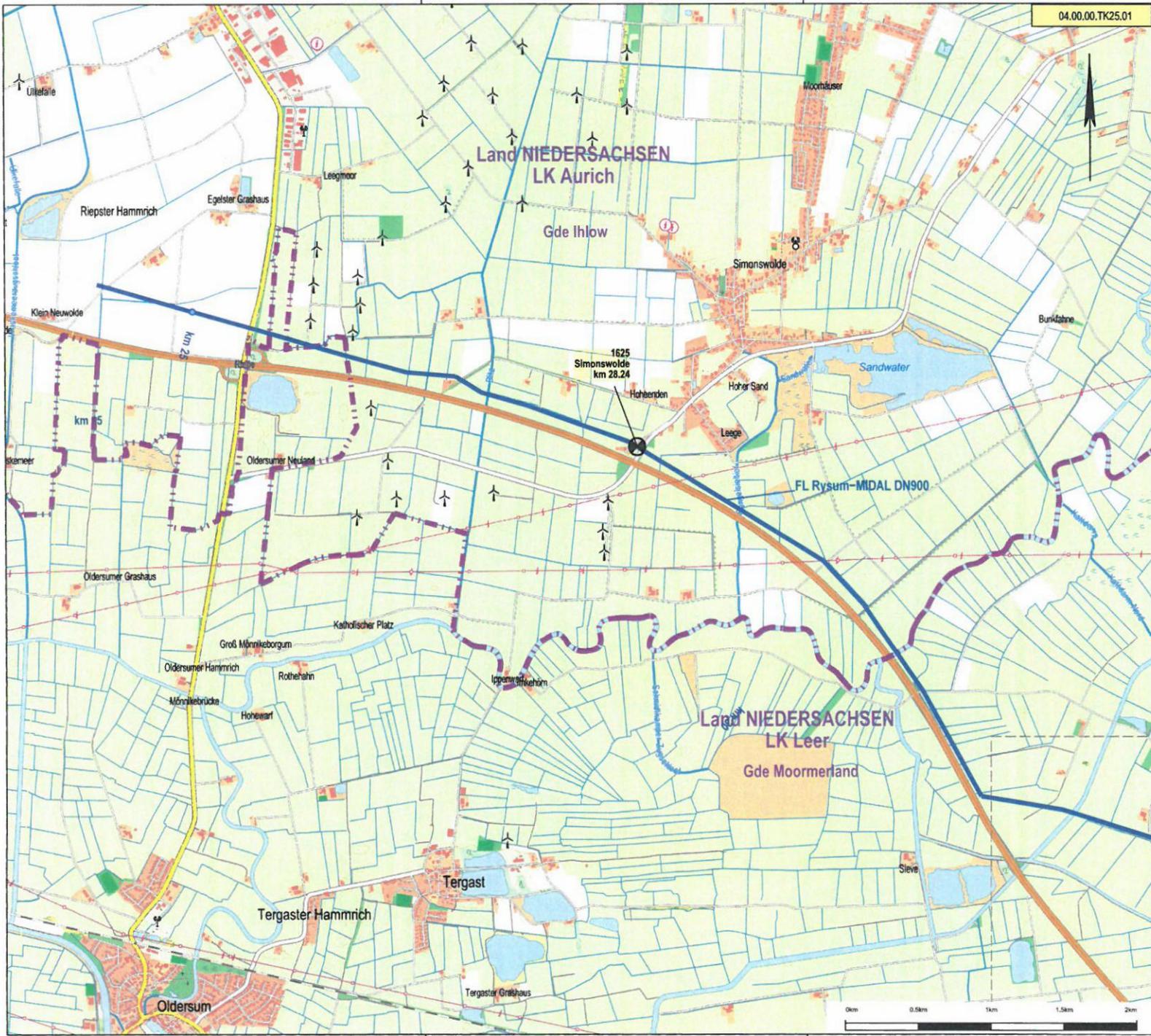
Land: **Niedersachsen**  
 Kreis: **Aurich, Leer**  
 Gemeinde: **Ihlow, Moormerland**

Planart: **Alarmplan**  
**TK 25**

Maßstab: **1 : 25 000**      Ausgabeformat DIN A3  
 Blatt: **04.00.00.TK25.01**  
 Revision: **F**  
 Stand: **01.04.2015**      GNL-Köhler

Legende:

- FL WEDAL**      **Fernleitung (FL)**  
mit LWL-Begleitkabel
- AL/OL Neuss**      **Anschlußleitung (AL) oder**  
**Ortsanbindungsleitung (OL)**  
mit LWL Begleitkabel
- Fremdleitung**  
(Betriebsaufsicht GASCADE)
- Stationstypen**  
Verdichter  
Absperstation  
Abzweigstation  
GDRM-Station
- Betreiber Betriebsaufsicht**  
GASCADE GASCADE  
GASCADE Dritte  
Dritte GASCADE  
Dritte Dritte
- Verwaltungsgrenzen/**  
**Verwaltungseinheit**  
Stadt Hildan



Genehmigung für den Ausdruck: ATKIS, DTG25, TK100, LK200, LK300, LK1000 und V0250  
 Geoinformation © Vermessungsbehörden der Bundesländer und BfE  
 powered by geoBIS AG, www.geoBIS.de

**Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen  
Auszug aus dem Altlasteninformationssystem EVA2**

Anlagennummer (Land):

Anlagenname:

Landkreis/Stadt:

Stadt / Gemeinde:

Anlagennummer (intern):

Aktenzeichen (intern):

PLZ / Ort:

Flurstücke:	Gemarkung	Flurstück
	MITTEGROßEFEHN	030790-003-00078/003
	MITTEGROßEFEHN	030790-003-00075/003

Rechtswert, Hochwert:

TK50:  TK25:  DGK5:

Eigentümer:

Betreiber:

Gesamtfläche:  m<sup>2</sup> Gesamtvolumen:  m<sup>3</sup>

Aktuelle Nutzung(en):

Geplante Nutzung(en):

Bebauungsplan:

Schutzgüter:	Art der Nutzung	Name / Beschreibung	Entfernungsklasse
	BEB		1
	HQSG		3
	LSG		1
	NSG		1
	SBG	Planungs-/Vorrangstandort	1
	SBG		3
	ÜSG		3
	VSG		3
	WSG		3
	WW		3

Teilfläche:

Standorttyp:

Sohlage:  KF-Wert:

Sohlage in m:  GW-Fließrichtung:

Abfallarten:	Abfallart	Gefahrenklasse
	31409 BAUSCHUTT	22
	31411 BODENAUSHUB	11

**Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen  
Auszug aus dem Altlasteninformationssystem EVA2**

Anlagennummer (Land): 452.006.4.017

Anlagenname: Neue Wieke, ehemaliges Sägewerk

91701	GARTEN- UND PARKABFAELLE	33
-------	--------------------------	----

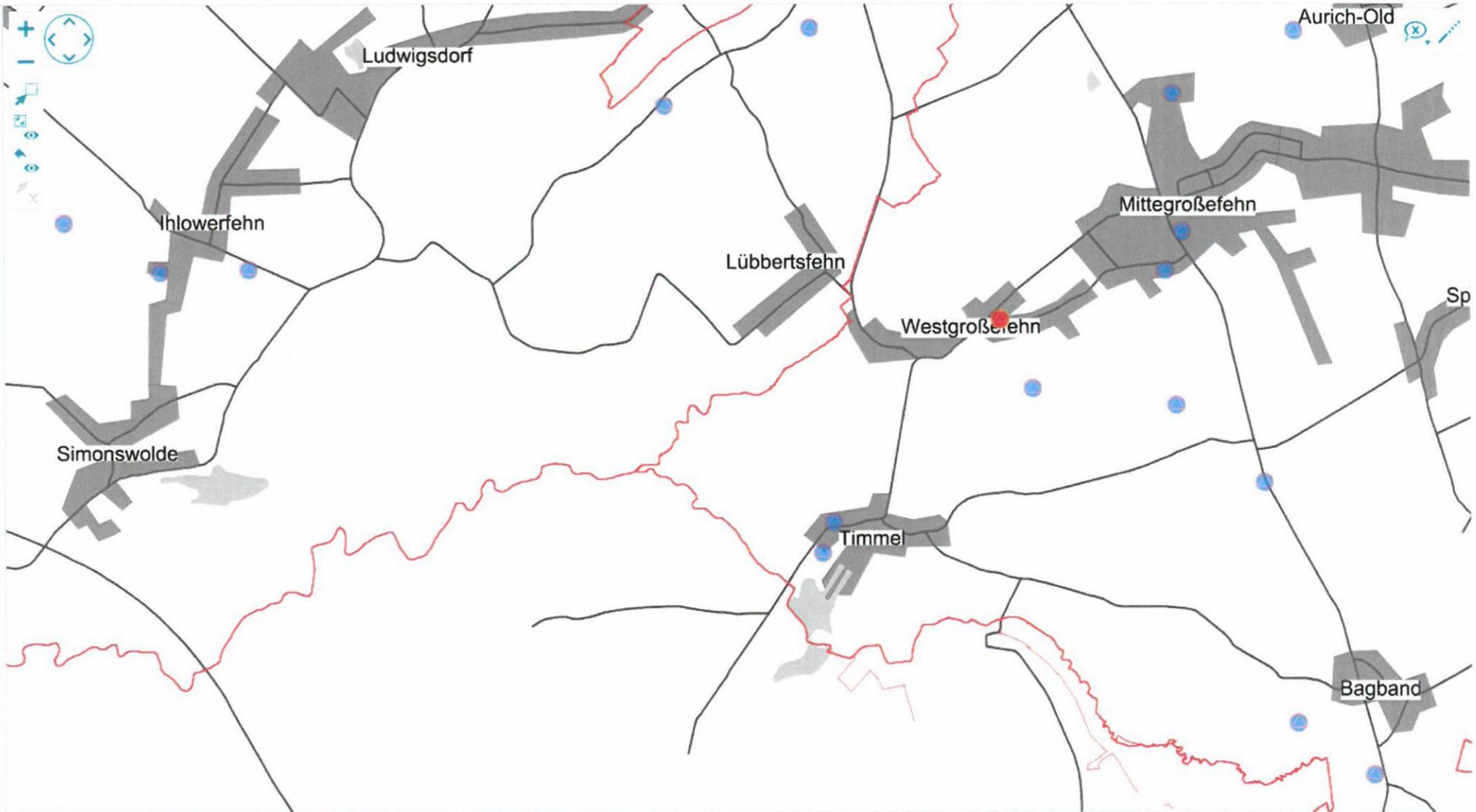
	GW	OW	BO	LU
Orientierungsuntersuchung: (SZ24)	0	0	0	0
Detailuntersuchung: (SZ24)	0	0	0	0
Sanierungsuntersuchung: (SZ24)	0	0	0	0
Kontrolle/Überwachung: (SZ24)	0	0	0	0
Sicherung:	0			
Sanierung:	0			

GW = Grundwasser  
OW = Oberflächenwasser  
BO = Boden  
LU = Luft

0 = nicht begonnen  
1 = läuft  
2 = abgeschlossen  
3 = kein Bedarf

Denkmal Flora/Fauna

en\_11\_2014)



[217] Altablagerungen\_11\_2014 - INFO Altablagerungen (Datensatz: 1) X

Anlagennummer	Anlagenname	PLZ	Ort	Aktenzeichen	Einlagerungsbeginn	Einlagerungsende	Morphologie	Priorit...	Gesamtfläche	Gesamtvolumen	Volumenklasse	Bemerkungen
X ● 452.006 4 017	Neue Wieke, ehemaliges Sagewerk	26629	Großfehn	70 20 60-12/417	01.01.1960 00:00	01.01.1975 00:00	5.00	97.00	320.00	480.00	1.00	Ehemaliger Kanalseitenarm, über d

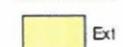
### Legend

#### Landkreis

#### Seltene Böden mit



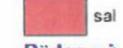
Böden mit



Ext



Ext



Ext



sal

#### Böden mit



Bö

#### Weitere H

kulturgesc



WC

#### Böden mit

Bö

#### Weitere H

naturgesc



Bö



Br



Pal



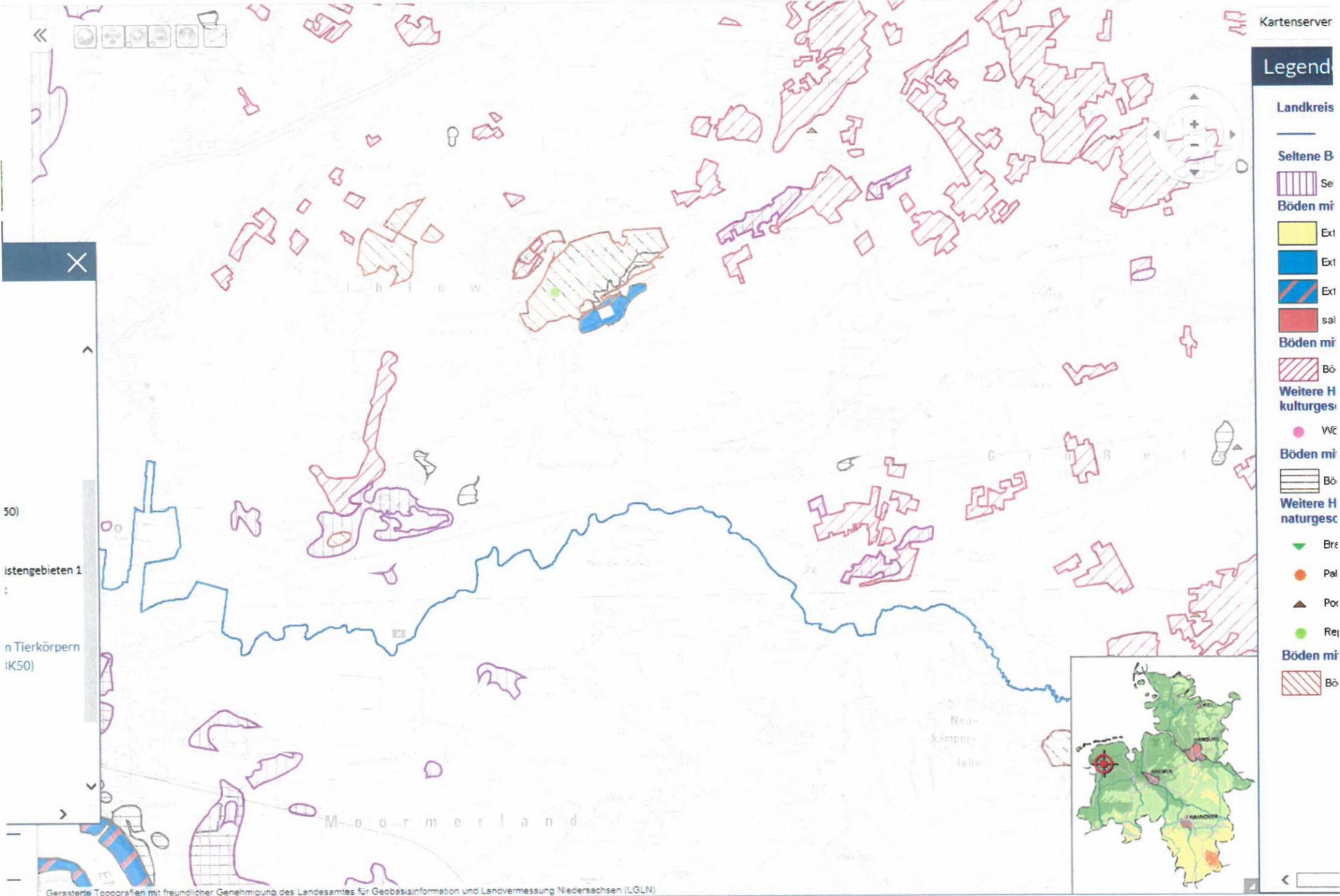
Por



Rej



Bö



50)  
istengebieten 1  
n Tierkörpern  
(K50)



Gerasterte Topografien mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

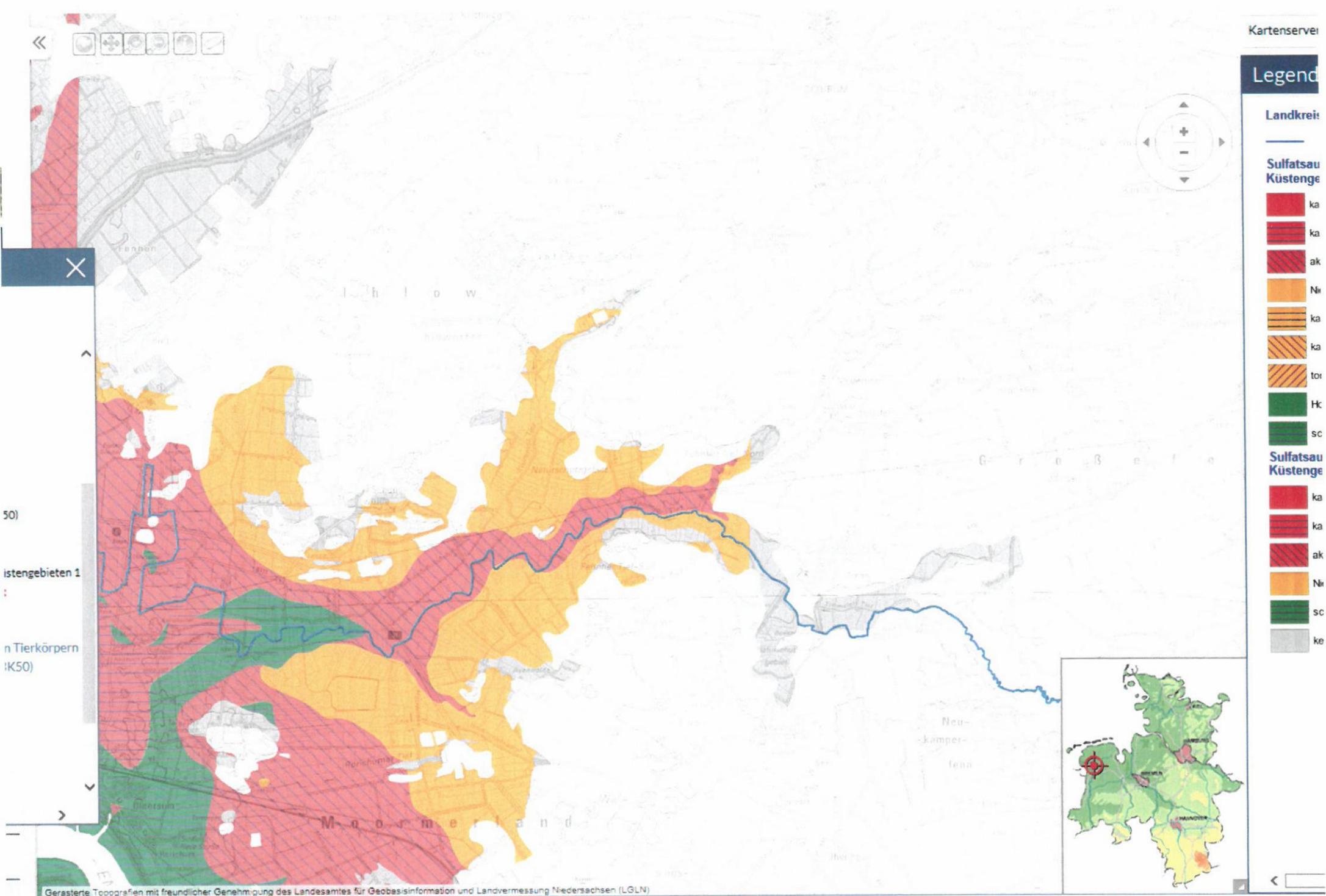
Maßstab 1 : 50.000 3 km

### Legend

#### Landkreis

#### Sulfatsau Küstenge

-  ka
-  ka
-  ak
-  Nr
-  ka
-  ka
-  tor
-  Hk
-  sc
- Sulfatsau Küstenge**
-  ka
-  ka
-  ak
-  Nr
-  sc
-  ke





# Amtsblatt

## der Regierung in Aurich

Ausgegeben in Aurich, am 7. April

1956

**Inhalt:** Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und den übrigen landeseigenen Kanälen und auf dem Fehntjer Tief im Regierungsbezirk Aurich.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

## Verordnung über die Schifffahrt

auf dem Ems-Jade-Kanal und den übrigen landeseigenen Kanälen und auf dem Fehntjer Tief im  
Regierungsbezirk Aurich

Auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79), des § 348 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Ges. S. 53) sowie des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Polizeibeirats beim Regierungspräsidenten in Aurich nachstehende Verordnung erlassen.

#### A. Geltungsbereich

##### § 1

Zu den Kanälen im Sinne dieser Verordnung gehören:

1. der Ems-Jade-Kanal vom westlichen Ende der Kesselschleuse bei Emden bis zur Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg,
2. der Verbindungskanal vom Ems-Jade-Kanal bis zum Seitenkanal Oldersum-Borssum,
3. der Nordgeorgsfehnikanal von der Jümme bis zum Ems-Jade-Kanal,
4. der Südgeorgsfehnikanal von der Einmündung in den Nordgeorgsfehnikanal (km 0,0) bis km 1,40,
5. der Großfehnhanschlußkanal vom Nordgeorgsfehnikanal bis zum Großfehnikanal,
6. der Abelitz-Moordorf-Kanal von der Einmündung in die Abelitz (km 0,0) bis zur Schleuse I (km 11,31),
7. das Fehntjer Tief vom Verbindungskanal bis
  - a) nach Westgroßfehnh (Klappbrücke)
  - b) zum Boekzeteler Meer.

#### B. Schifffahrtsbetrieb

##### Abschnitt I: Zulassung zur Fahrt

##### § 2

Länge, Breite, Tiefgang und Höhe der Fahrzeuge.

1. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Maße sind Höchstmaße der zugelassenen Abmessungen.

Länge und Breite über Alles gemessen.

2. Der Tiefgang muß sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten. Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- bzw. Flußsohle kann die Schifffahrtsaufsichtsbehörde geringere Tauchtiefen vorschreiben.

3. Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung dürfen über Wasser nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden. Die Mindestabstände zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel — wie sie in Ziffer 5 angegeben sind, beziehen sich auf ruhiges Wasser. Sie können sich durch Windstau und Hochwasser verringern.

4. Auf Strecken mit festen Brücken dürfen Fahrzeuge nur mit gelegten Masten fahren; Aufbauten sind bis auf den vorgeschriebenen Mindestabstand abzubauen.

Auf den Strecken ohne feste Brücken dürfen Fahrzeuge nur dann fahren, wenn Masten und Aufbauten auf dem Ems-Jade-Kanal nicht über 8 m, im übrigen nicht über 5 m über dem gewöhnlichen Wasserspiegel aufragen. Werden diese Maße überschritten, sind die Masten zu legen und die Aufbauten entsprechend abzubauen.

5. Die Höchstmaße der zugelassenen Abmessungen betragen:

Fetkum gebaut. An dieser Stelle war früher eine Brücke vorhanden, die aus zwei gegenüberliegenden Podesten bestand. Sofern es der Landverkehr erforderte, wurden jeweils zwei hölzerne geländerlose Trittschienen über das Fahrwasser geschoben. Im Interesse der Schifffahrt mußte jedoch die Brückendurchfahrt stets geöffnet bleiben, und zwar auch während der Nacht. Es mußten also nach dem Passieren der Fuhrwerke die Trittschienen sofort wieder von der Durchfahrtsöffnung entfernt werden.

6. Stahlbetonbrücke FT 6 in km 41.930 (Sandbrücke) in Emden, die bereits vor dem II. Weltkrieg von der Stadt Emden erstellt wurde.
7. Hölzerner Fußgängersteg FT 7 in km 42.437 (Schiefe Tille). Diese Bezeichnung beruht auf dem schrägen Kreuzen des Gewässers. Die alte Brücke an dieser Stelle fiel ebenfalls den Kriegereignissen zum Opfer. Der hölzerne Ersatzbau wurde unter Benutzung der noch brauchbaren Widerlager der früheren Brücke erstellt. Laulastträger ist die Stadt Emden.

Als weiteres Bauwerk ist sodann noch der Diker 1 FT in km 41.735 anzuführen, vermittels dessen der Vorflutkanal des I. Entwässerungsverbandes Emden in seinem Verlauf zum Eorssumer Siel das Fehntjer Tief kreuzt.

12. Verwaltung und Unter-  
haltung

Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, in welchem Jahre der Preussische Staat die Verwaltung und Unterhaltung des heute als natürliches Gewässer I. Ordnung bezeichneten Fehntjer Tiefs übernommen ist.

Bis zum 31. März 1957 oblagen Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Kreise Aurich belegenen Strecken (bis km 30.300) dem Wasserwirtschaftsamt Aurich. Die örtliche Aufsicht führte der Leiter des Kanalbezirkes Rahe. Die restlichen Strecken von der Kreisgrenze bis Emden wurden bis zu diesem Termin auftragsweise durch das Wasser- und Schiffsamt Emden betreut.

Ab 1. April 1957 ist das Wasserwirtschaftsamt Aurich für das gesamte Fehntjer Tief hinsichtlich Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung zuständig. Die örtliche Aufsicht durch den Leiter des Kanalbezirkes Rahe wurde ebenfalls auf das ganze Gewässer ausgedehnt.

Aurich, den 30. Jan. 1969

Wasserwirtschaftsamt Aurich

Der Leiter:

Der Sachbearbeiter:



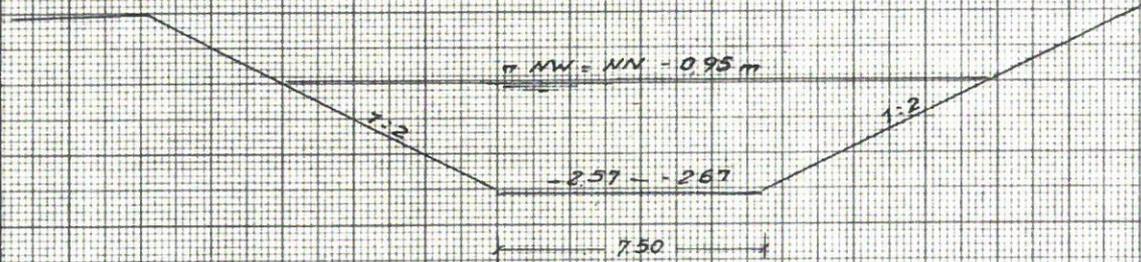
Fachdirektor

Inspektör

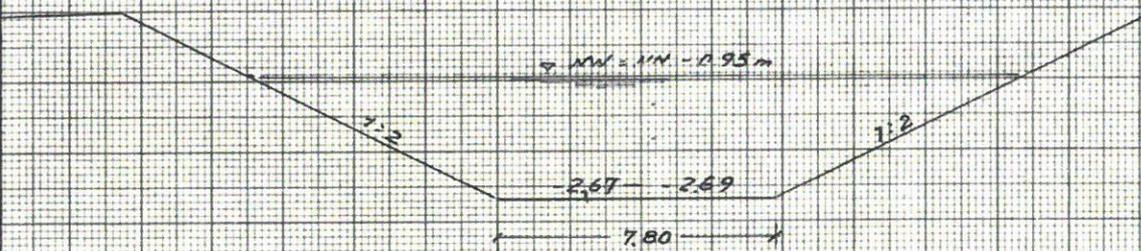
Joll-Sohle Paved Hesco-bags  
 Weibbreite  
 B<sub>50</sub>

NIV - 0,60 m  
 v 7,50  
 1:2

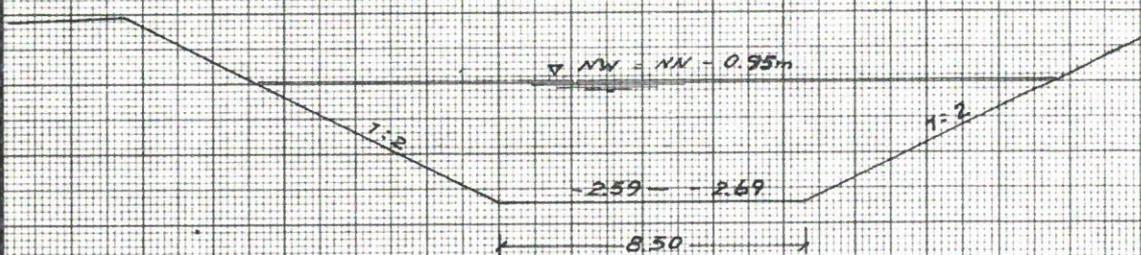
v. km 11,870 - km 14,350



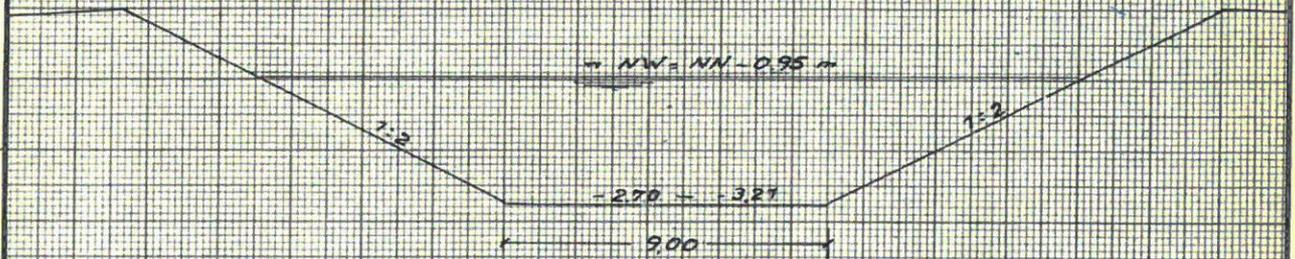
v. km 14,350 - km 15,270



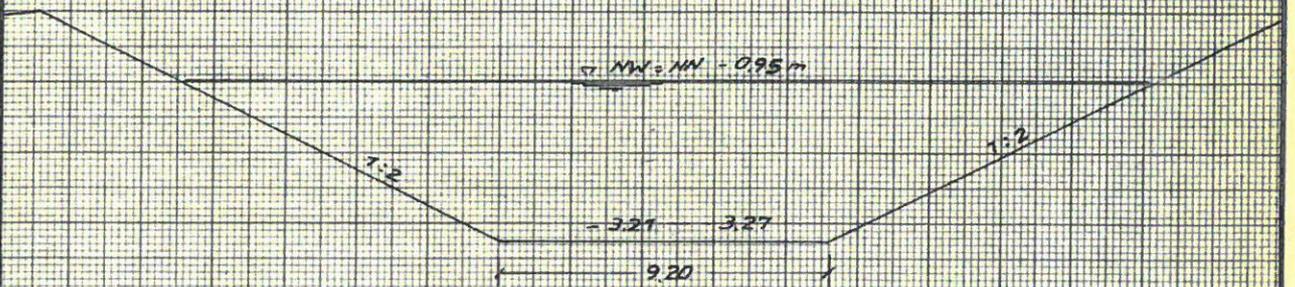
v. km 16,680 - km 20,830



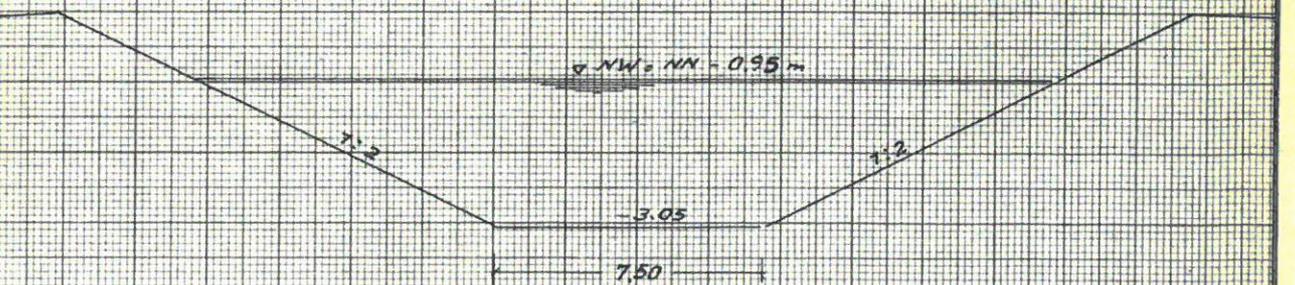
v. km 20,830 - km 25,500

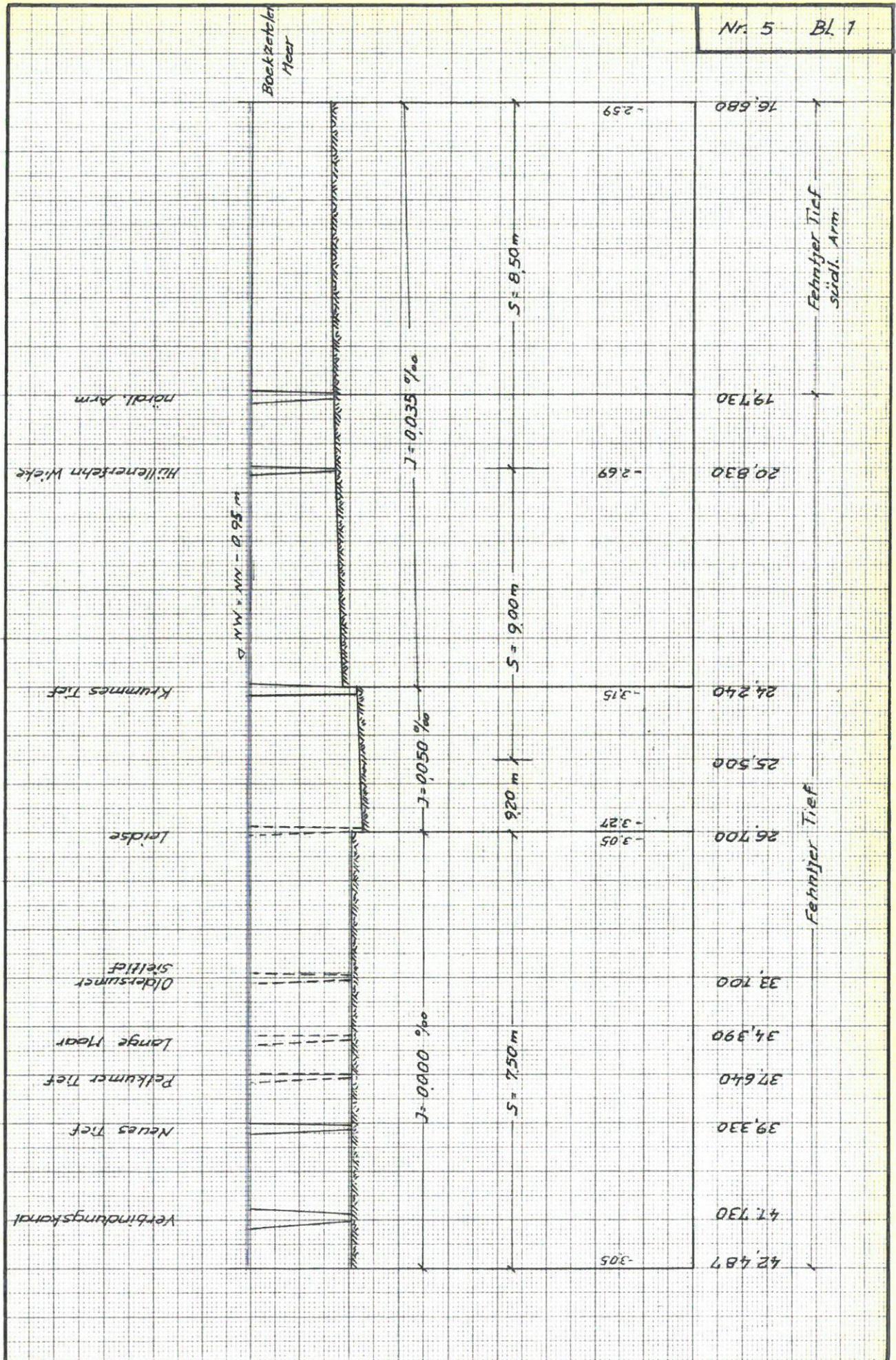


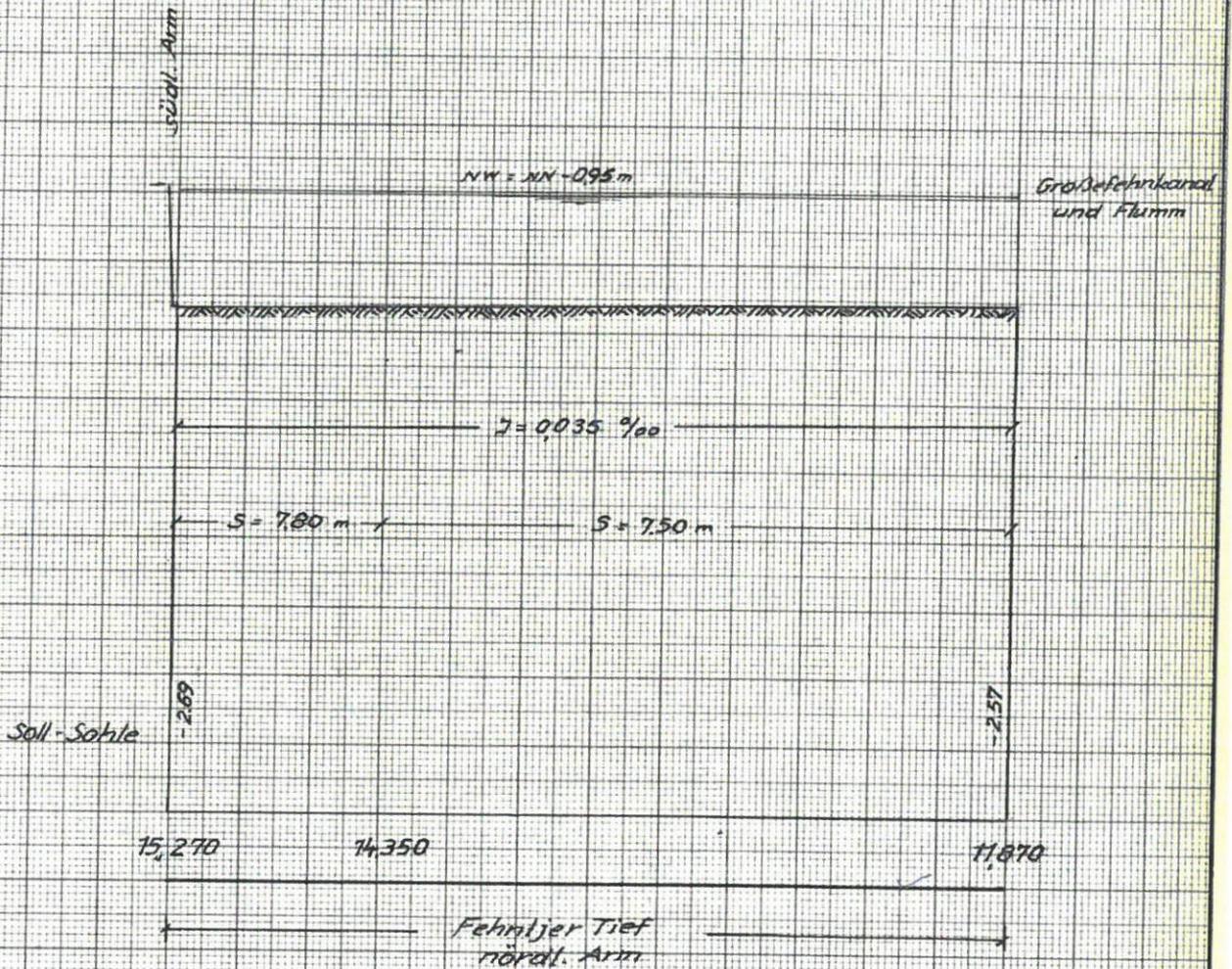
v. km 25,500 - km 26,700



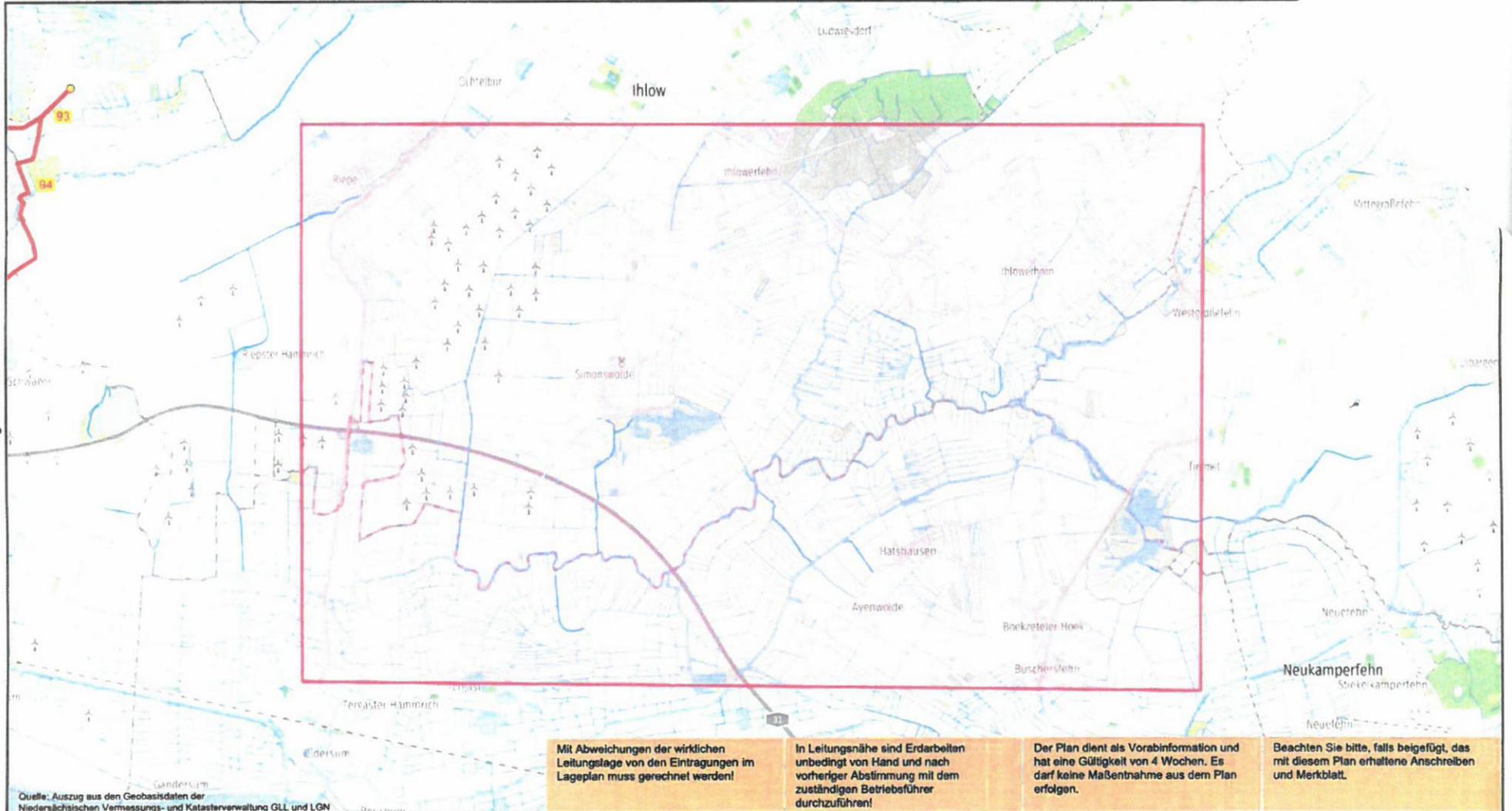
v. km 26,700 - km 42,487







Diese Planunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL und LGN

Leitungen		Leitung (in Planung)	
Kabel			
Stationen			
Anfrage			

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigelegt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

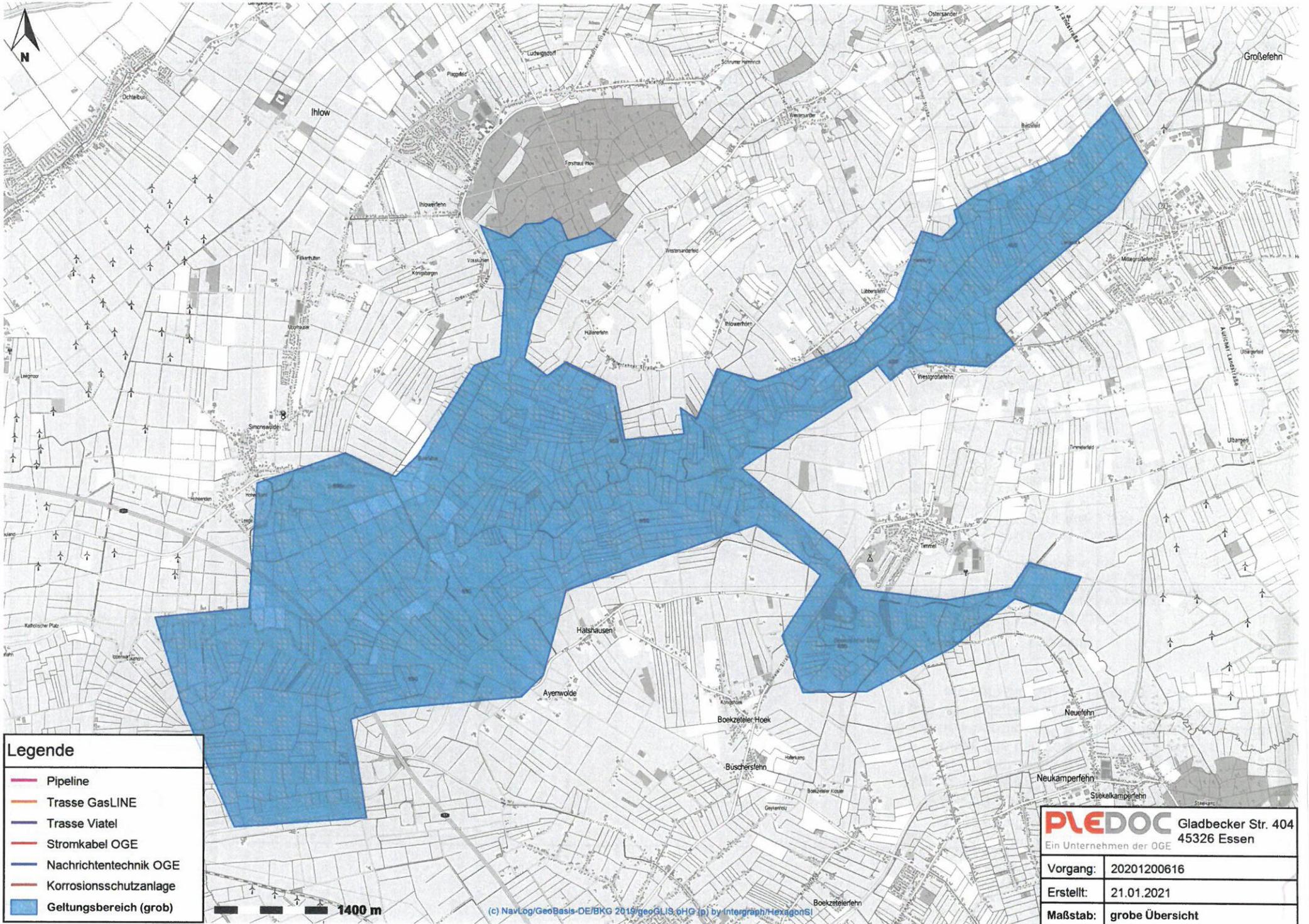
ERDGAS Münster GmbH  
 Johann-Krane-Weg 46  
 48149 Münster  
 Tel.: +49 251 60998-290  
 leitungsaukunft-egm@nowega.de

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehntjer Tief"

Vorgangs-Nr.: E2020-0719-1  
 Plot-Nr.: Übersichtsplan 1  
 Erstellt von: HL-ni  
 Erstellt am: 04.12.2020



Anlage zu Einwand Nowega GmbH



**Legende**

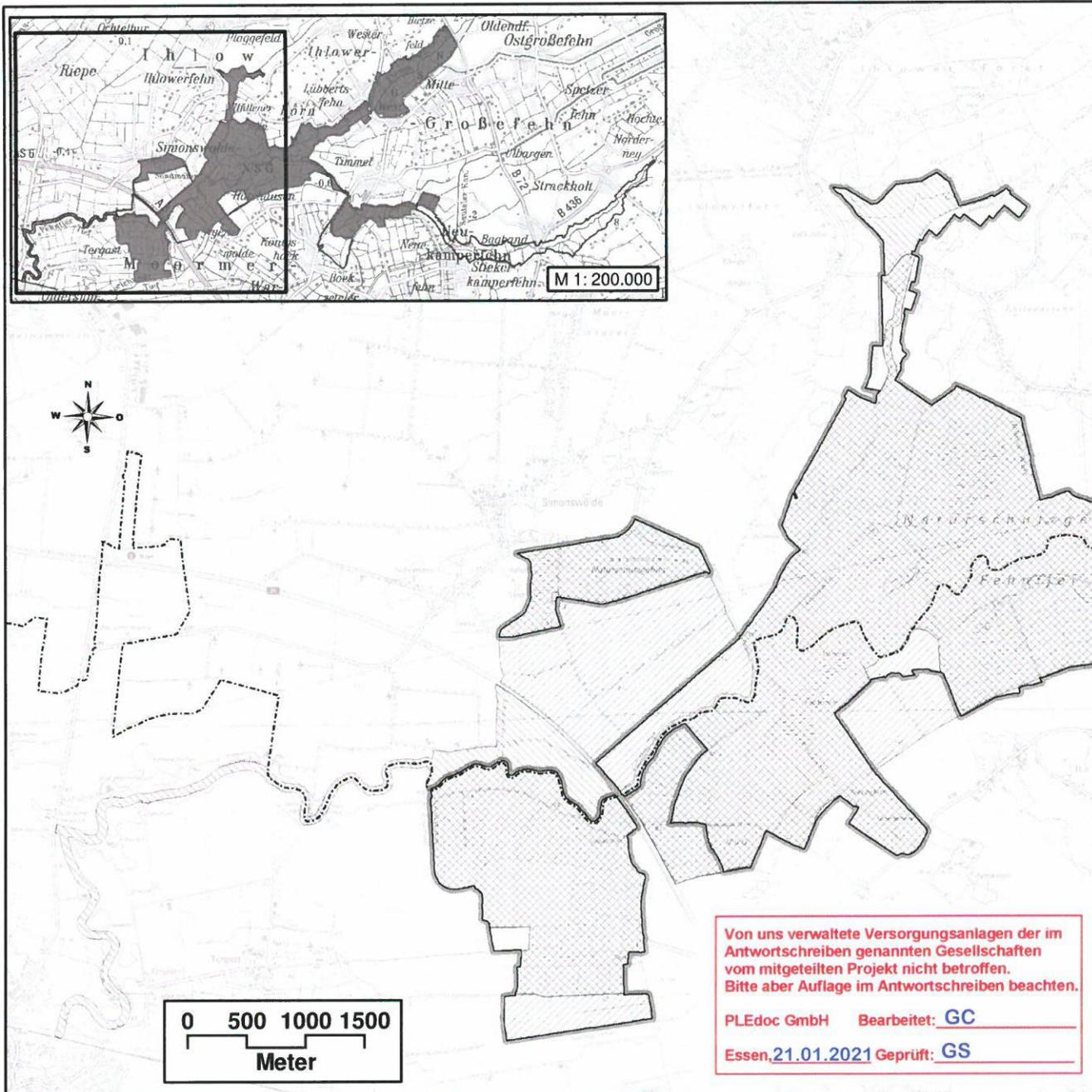
- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Geltungsbereich (grob)

1400 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS\_GHG\_IP) by Intergraph/HexagonSI

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
45326 Essen  
Ein Unternehmen der OGE

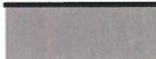
Vorgang:	20201200616
Erstellt:	21.01.2021
Maßstab:	grobe Übersicht



### Anlage 1.1

Übersichtskarte 1.1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neukamperfeh'n auf dem Gebiet des Landkreises Leer

#### Legende

-  Naturschutzgebiet  
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbrtransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 18.11.2020



Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich



Landkreis Leer  
Bergmannstr. 37  
26789 Leer

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Siegel

\_\_\_\_\_ Der Landrat

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Siegel

\_\_\_\_\_ Der Landrat

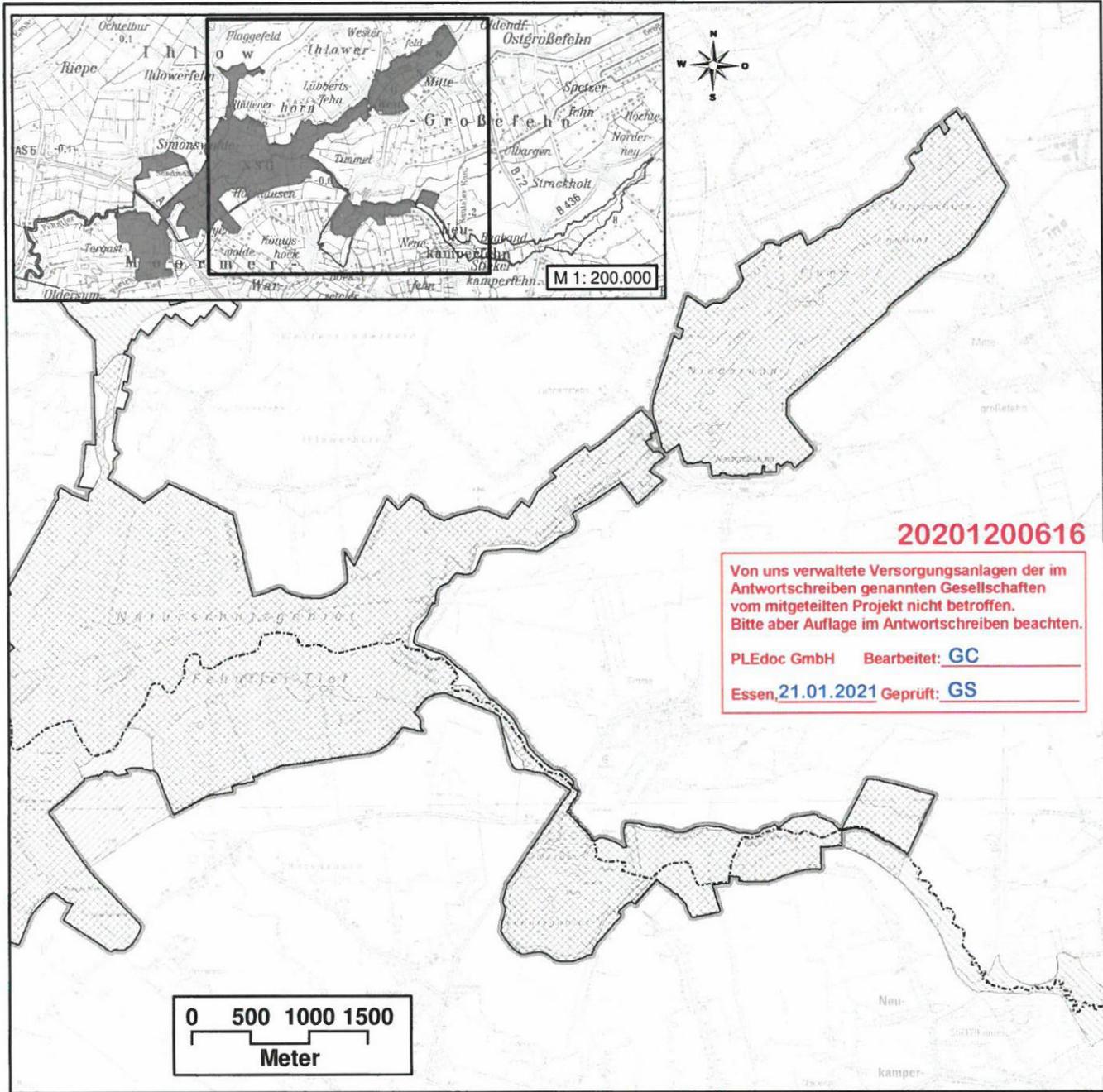
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25



Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.  
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH Bearbeitet: GC

Essen, 21.01.2021 Geprüft: GS



Anlage 1.2

Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neukamperfeh'n auf dem Gebiet des Landkreises Leer

Legende

-  Naturschutzgebiet  
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbdurchsichtigen grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000	Stand: 18.11.2020
 Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	 Landkreis Leer Bergmannstr. 37 26789 Leer

**20201200616**  
 Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen. Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.  
 PLEdoc GmbH Bearbeitet: **GC**  
 Essen, 21.01.2021 Geprüft: **GS**

_____	_____	_____
Datum	Siegel	Der Landrat
_____	_____	_____
Datum	Siegel	Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25

